



# **Statuten**

## **Turnverein**

### **Schupfart**

#### **Inhaltsverzeichnis**

- I Name, Sitz, Haftbarkeit**
- II Zweck**
- III Zugehörigkeit**
- IV Vereinsstruktur**
- V Mitgliedschaft und Ernennungen**
- VI Rechte und Pflichten**
- VII Organe des Vereins**
- VIII Finanzen**
- IX Schlussbestimmungen**

## **I Name, Sitz, Haftbarkeit**

### **Artikel 1 - Name**

Der Turnverein (TV) Schupfart, gegründet im Jahre 1890, ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff des ZGB.

### **Artikel 2 - Sitz**

Rechtsdomizil des Vereins ist Schupfart.

### **Artikel 3 - Haftung**

Der Turnverein Schupfart haftet ausschliesslich mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder, ausgenommen bei strafbaren Handlungen, ist nur bis zum Mitgliederbeitrag von maximal CHF 120.-- möglich.

## **II Zweck**

### **Artikel 4 – Vereinszweck / Neutralität**

Der TV Schupfart pflegt das Turnen und fördert die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten. Er ist bestrebt, allen Alters- und Fähigkeitsstufen die Möglichkeit zur körperlichen Betätigung zu verschaffen. Er bezweckt die Förderung der Kameradschaft und Geselligkeit und widmet der Nachwuchsförderung besondere Aufmerksamkeit.

Der TV Schupfart verhält sich politisch und konfessionell neutral.

## **III Zugehörigkeit**

### **Artikel 5 - Zugehörigkeit**

Der Turnverein Schupfart bildet ein Glied des Kreisturnverbandes Fricktal (KTV), des Aargauer Turnverbandes (ATV), ist dadurch Mitglied des Schweizerischen Turnverbandes (STV) und unterstellt sich deren Statuten und Reglementen.

## **IV Vereinsstruktur**

### **Artikel 6 - Riegen**

Zur Erfüllung seines Zweckes unterhält der TV Schupfart 3 Riegen.

### **Artikel 7 – Selbständige / unselbständige Riegen**

Als selbständige Riege mit eigenem Vorstand ist dies die Männerriege.

Als unselbständige Riegen, direkt dem Vorstand unterstellt sind dies die Jugendriege (Jugi) und das Geräteturnen (Getu).

### **Artikel 8 - Riegegründung**

Weitere Riegen können auf Antrag durch Beschluss der Generalversammlung gebildet werden.

### **Artikel 9 – Riegenverwaltung**

Die selbständigen Riegen haben eigene Statuten und Reglemente, die der Genehmigung des Turnverein-Vorstandes unterliegen. Diese dürfen den Statuten und Reglementen des TV Schupfart sowie jenen des KTV, ATV und STV nicht widersprechen.

Die selbständigen Riegen verwalten sich gemäss ihren eigenen Vereinsstatuten und Reglementen selbst.

## **V Mitgliedschaft und Ernennungen**

### **Artikel 10 - Mitgliederkategorien**

Der TV Schupfart besteht aus:

- a) Aktivmitgliedern
- b) Freimitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern
- d) Mitturnern
- e) Passivmitgliedern
- f) Gönnern

Sämtliche Mitglieder, inkl. Riegen sind gemäss Regelung dem STV zu melden.

### **Artikel 11 – Mindestalter**

Als Mitglied kann aufgenommen werden, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat. Wer während dem Vereinsjahr dem Turnverein Schupfart beitrifft, ist bis zur GV Mitturner und hat bis dahin den vollen Mitgliederbeitrag eines Mitturners zu bezahlen.

### **Artikel 12 – Aufnahme als Aktivmitglied**

Die Aufnahme als Aktivmitglied erfolgt durch die Generalversammlung. Der Aufnahme soll in der Regel eine Probezeit als Mitturner von mindestens 6 Monaten vorangegangen sein. Mit der Aufnahme in den Turnverein Schupfart erhält jedes Mitglied ein Exemplar der Vereinsstatuten.

### **Artikel 13 - Austritt**

Der Austritt aus dem TV Schupfart ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Austretende Mitglieder haben die laufenden Jahresbeiträge vollumfänglich zu entrichten. Mit dem Austritt erlöschen alle Rechte oder Ansprüche am Vereinsvermögen.

### **Artikel 14 – Ausschluss**

Mitglieder, die ihre Verpflichtungen dem TV Schupfart gegenüber nicht erfüllen oder dem TV Schupfart Schaden zufügen, können nach erfolgter Mahnung durch den Vorstand und anschliessendem Antrag an die Generalversammlung durch diese ausgeschlossen werden.

### **Artikel 15 - Übertritt**

Der Übertritt von einer Mitgliederkategorie in eine andere kann auf Ende eines Vereinsjahres erfolgen.

### **Artikel 16 – Abstimmung über Aufnahme/Ausschluss**

Für die Aufnahme in den Turnverein Schupfart ist eine Zustimmung von mindestens 1/2 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Für den Ausschluss aus dem Turnverein Schupfart ist eine Zustimmung von 2/3 aller anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

### **Artikel 17 - Freimitgliedschaft**

Aktivmitglieder werden nach 15-jähriger Mitgliedschaft zu Freimitgliedern ernannt. Der Jahresbeitrag für Freimitglieder beträgt 50 % jenes eines Aktivmitgliedes.

### **Artikel 18 - Ehrenmitgliedschaft**

Wer sich um den TV Schupfart oder die Förderung des Turnens besonders verdient gemacht hat, kann auf Antrag des Vorstandes oder einzelner Mitglieder durch die GV zum Ehrenmitglied ernannt werden.

Ehrenmitglieder bezahlen keine Mitgliederbeiträge.

### **Artikel 19 – Passivmitglieder / Gönner**

Freunde und Gönner, die aus Interesse an der Turnsache und sich um das Gedeihen des Vereins interessieren, können jederzeit durch den Vorstand als Passivmitglied oder Gönner aufgenommen werden. Die Mitgliedschaft entsteht mit der Bezahlung des entsprechenden Jahresbeitrages. Die Passivmitglieder sowie die Gönner können zu den offiziellen Anlässen eingeladen werden, besitzen jedoch kein stimm- und wahlrecht.

## **VI Rechte und Pflichten**

### **Artikel 20 – Befolgung von Entscheidungen**

Jedes Mitglied ist verpflichtet, Statuten, Entscheide, Reglemente sowie Anordnungen des Turnvereins Schupfart zu befolgen beziehungsweise zu respektieren und so das Wohl des Vereins zu fördern.

### **Artikel 21 – Unterstützung der Vereinsleitung**

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Vereinsleitung nach seinen Möglichkeiten zu unterstützen.

### **Artikel 22 – Finanzielle Beitragspflicht**

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Generalversammlung festgelegten Mitgliederbeitrag fristgerecht für das folgende Vereinsjahr zu bezahlen.

### **Artikel 23 – Teilnahme an Turnstunden/Wettkämpfen**

Nach Möglichkeit sollen die Aktivmitglieder regelmässig an den Turnstunden sowie an den Vereinswettkämpfen gemäss Jahresprogramm teilnehmen.

### **Artikel 24 – Teilnahme an der Generalversammlung**

Die Teilnahme an der Generalversammlung ist für alle Aktivmitglieder sowie alle aktiven Frei- und Ehrenmitglieder obligatorisch. Wer trotzdem nicht teilnehmen kann, muss sich rechtzeitig beim Vorstand abmelden.

### **Artikel 25 – Teilnahme an Festanlässen**

Alle aktiven Mitglieder sind verpflichtet, an den vom TV Schupfart organisierten Anlässen tatkräftig mitzuhelfen und die Weisungen des Organisationskomitees zu befolgen.

### **Artikel 26 – Kameradschaft**

Mit dem Eintritt in den TV Schupfart verpflichtet sich jedes Mitglied die Kameradschaft und Geselligkeit zu fördern respektive mit allen Mitteln zu versuchen, diese aufrecht zu erhalten.

## **VII Organe des Vereins**

### **Artikel 27 - Organe**

Organe des Turnvereins Schupfart:

- a) Die Generalversammlung
- b) Die Vereinsversammlung
- c) Der Turnstand
- d) Der Vorstand
- e) Die Revisoren
- f) Die Kommissionen / Die Komitees
- g) Der Weibel
- h) Der J+S Coach

Die Organe d, e, g und h sind aus Aktiv-, Frei- oder Ehrenmitgliedern zusammengesetzt.

### **Artikel 28 – Bildung der GV**

Die Generalversammlung wird gebildet aus:

- a) Aktivmitgliedern
- b) Freimitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern
- d) Mitturnern
- e) Passivmitgliedern
- f) Gönnern
- g) Delegierte der Männerriege, des Damenturnvereins sowie des Frauenturnvereins.

Sämtliche Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder sind an der GV stimm- und wahlberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen. Alle anderen Teilnehmenden haben nur beratende Funktion.

### **Artikel 29 – Einberufung der GV**

Die ordentliche GV findet in der Regel ein Mal im Jahr statt, prinzipiell 1 Woche nach der Delegiertenversammlung des Kreisturnverbandes Fricktal. Die Einladung dazu hat der Vorstand fristgerecht und in schriftlicher Form zu verschicken. Ort und Datum sind zusammen mit der Traktandenliste mindestens 14 Tage vorher bekannt zu geben. Die Verhandlungen müssen protokolliert werden.

### **Artikel 30 – Ausserordentliche GV**

Eine Generalversammlung kann ausserordentlich, unter Bezeichnung der Traktanden, angeordnet werden, wenn es der Vorstand oder die Rechnungsrevision als notwendig erachtet oder wenn 1/5 der stimm- und wahlberechtigten Mitglieder dies verlangt. Ort und Datum sind zusammen mit der Traktandenliste ebenfalls mindestens 14 Tage vorher bekannt zu geben.

### **Artikel 31 – Eingabefrist für Anträge**

Anträge der Mitglieder sind 4 Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung dem Vorstand einzureichen. Anträge, die nach dieser Frist oder an der GV direkt eingebracht werden und nicht mit einem auf der Traktandenliste stehenden Geschäft in Zusammenhang stehen, müssen nicht behandelt werden.

### **Artikel 32 – Beschlussfähigkeit einer GV**

Jede einberufene GV ist beschlussfähig, wenn mindestens 14 Tage vorher aufgeboden wurde und gesamthaft die Hälfte der Aktivmitglieder anwesend sind.

### **Artikel 33 – Geschäfte der GV**

Die Geschäfte der Generalversammlung sind:

- Begrüssung / Appell
- Turnerlied
- Wahl von 2 Stimmzählern
- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten
- Genehmigung des technischen Berichtes
- Genehmigung des Jugiberichtes
- Genehmigung des Kassaberichtes / Revisorenbericht und Erteilung der Décharge
- Genehmigung des Budget
- Mutationen (Ein- und Austritte)
- Wahlen
- Ehrungen
- Genehmigung des Jahresprogramms für das kommende Jahr
- Verschiedenes

### **Artikel 34 - Abstimmungsgrundlagen**

Wahlen werden im ersten Wahlgang mit dem absoluten, im zweiten mit dem relativen Mehr getroffen.

### **Artikel 35 – Abstimmungsart**

Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Wünschen jedoch 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Wahl oder Abstimmung, so muss der Vorsitzende dem Rechnung tragen und eine geheime Abstimmung veranlassen. Bei Stimmgleichheit liegt der Stichentscheid beim Vorsitzenden.

### **Artikel 36 – Die Vereinsversammlung**

Die Vereinsversammlung kann durch den Vorstand zur Behandlung von wichtigen Geschäften einberufen werden. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Aktivmitglieder anwesend sind und wenn die Einladung 7 Tage im Voraus schriftlich erfolgt ist. Stimm- und wahlberechtigt sind nur Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder. Der Aktuar muss die Verhandlung protokollieren.

### **Artikel 37 – Der Turnstand**

Der Turnstand kann vom Vorstand für kleinere oder dringende Angelegenheiten einberufen werden.

Der Turnstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Aktivmitglieder anwesend sind.

Stimmberechtigt sind nur Aktiv-, aktive Frei- und aktive Ehrenmitglieder.

Es ist möglich, Turnstände zusammen mit dem Damenturnverein abzuhalten.

### **Artikel 38 – Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern, und zwar dem Präsidenten, dem technischen Leiter Aktive, dem Kassier, dem Aktuar und dem technischen Leiter Jugend.

Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Aus ausserordentlichen

Gründen kann ein Vorstandsmitglied sein Amt jedoch früher, auf Ende eines Vereinsjahres, abgeben. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

### **Artikel 39 – Geschäfte des Vorstandes**

Neben dem Präsidenten und dem technischen Leiter Aktive konstituiert sich der Vorstand selbst. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 seiner Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte, insbesondere:

- Allgemeine Leitung des Vereins gemäss Statuten sowie allfälligen Reglementen, Richtlinien und Pflichtenheften.
- Vertretung des Vereines nach aussen.
- Vollzug der Beschlüsse der GV.
- Verwaltung der Vereinskasse.
- Aufstellen des Jahresprogramms.
- Aufsicht über die Riegen, die Kommissionen und Komitees.
- Organisation aller turnerischen Vereinsanlässe.
- Organisation des Turnbetriebes.

### **Artikel 40 - Vorstandssitzungen**

Der Vorstand versammelt sich mindestens zwei Mal jährlich zur Vorstandssitzung. Die Einladung dazu hat der Präsident zu verschicken. Sofern der Präsident oder 2 andere Vorstandsmitglieder eine ausserordentliche Sitzung wünschen, hat der Präsident eine Sitzung zu organisieren. Über sämtliche Verhandlungen muss Protokoll geführt werden.

### **Artikel 41 - Unterschrift**

Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident mit dem Aktuar oder dem Kassier zu Zweien.

Für Kasse, Postscheck und Bankkonti zeichnet der Kassier mit Einzelunterschrift. Vollmacht auf die einzelnen Vereinskonten haben der Vereinspräsident und der Vereinskassier.

### **Artikel 42 – Kommissionen / Komitees**

Der Vorstand kann zur Erledigung besonderer Aufgaben Kommissionen und Komitees wählen. Der Vorstand ist nach Möglichkeit durch mindestens ein Mitglied vertreten. Der Vorsitzende einer Kommission / eines Komitees ist nach Möglichkeit an einem Turnstand zu wählen.

### **Artikel 43 – Die Rechnungsrevision**

Die Rechnungsrevision besteht aus 2 Mitgliedern und wird von der GV auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Mitglieder dürfen weder dem Vorstand angehören noch mit dem Kassier verwandt oder verschwägert sein. Eine Wiederwahl ist nach einem Unterbruch von 3 Jahren zulässig.

Die Rechnungsrevisoren haben die Jahresrechnung und die Bilanz des Vereins sowie die Abrechnungen von Festanlässen zu prüfen und der Generalversammlung Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

### **Artikel 44 – Der Vereinsweibel**

Der Vorstand schlägt jährlich an der GV vor, wer für die nächste Vereinsperiode Vereinsweibel wird. In erster Linie wird ein neues Aktivmitglied vorgeschlagen, welches auf die Dauer von einem Jahr gewählt wird. Seine Aufgabe ist es, die Vereinspost unverzüglich und pflichtbewusst zu verteilen. Sofern an der kommenden GV kein neues

Aktivmitglied aufgenommen wird, kann der Vorstand ein anderes Aktivmitglied für diese Funktion vorschlagen.

#### **Artikel 45 – Der Jugend + Sport Coach**

Der Jugend + Sport Coach koordiniert die interne Weiterbildung an J+S Kursen und meldet die interessierten Mitglieder fristgerecht an. Er verwaltet das J+S Geld und bestimmt zusammen mit dem Vorstand für welchen Zweck dieses Geld eingesetzt wird. Der J+S Coach sollte die Vereinsstrukturen kennen und dem Verein angehören.

#### **Artikel 46 – Der Besuch von J+S Kursen**

Leiter der Aktiv-, Jugend- und Geräteiegen sollten vereinsrelevante Jugend + Sport Kurse besuchen um sich neues Fachwissen anzueignen respektive zu vertiefen um so die Trainingseinheiten abwechslungsreich und zielorientiert zu gestalten. J+S Kurse werden jährlich meist im Wohnkanton oder in Magglingen angeboten. Die Kurskosten sowie die Kosten für Logie, Hin- und Rückfahrt werden, gegen Vorweisung der Quittung, zurückerstattet. Die künftigen Wiederholungskurse sind zu besuchen, welche ebenfalls zu Lasten des Vereins gehen.

#### **Artikel 47 – Die Archivierung**

Kassabelege, Kassabücher, Rechnungen, Quittungen, Protokolle, Jahresberichte usw., welche zur Vereinsführung nicht mehr benötigt werden, sind im Vereinsarchiv aufzubewahren.

### **VIII Finanzen**

#### **Artikel 48 – Das Geschäftsjahr**

Die Vereinskasse schliesst jeweils auf Ende des Vereinsjahres ab.

#### **Artikel 49 – Die Einnahmen**

Die Einnahmen des Turnvereins Schupfart sind im Budget festzuhalten und setzen sich wie folgt zusammen:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus dem Vereinsvermögen
- Gewinn aus Vereinsanlässen und Veranstaltungen
- Schenkungen, Subventionen, Gönnerbeiträge und freiwillige Zuschüsse

#### **Artikel 50 – Finanzielle Beitragspflicht**

Die Aktiv-, Frei- und Passivmitglieder sowie die Mitturner zahlen jährlich Beiträge, deren Höhe jeweils von der ordentlichen GV festgesetzt wird. Die Ehrenmitglieder bezahlen keine Beiträge. Der Jahresbeitrag beträgt maximal CHF 120.— pro Vereinsjahr. Prinzipiell ist beabsichtigt, mit dem Jahresbeitrag die dem Verband abzuliefernden Beiträge zu decken.

#### **Artikel 51 – Die Ausgaben**

Die Ausgaben des Turnvereins Schupfart bestehen aus:

- Verbandsbeiträgen
- Verwaltungskosten
- Turnbetriebskosten
- Teilnahme an Turnfesten, Spieltagen und weiteren sportlichen Turnieren und Veranstaltungen.
- Handballlizenzen, Spielertenüs, Handballinventar etc.



- Geräte- und Materialbeschaffung
- Beitrag an Vereinsausflüge
- Vorstandssessen
- Weitere durch die Generalversammlung oder Vereinsversammlung beschlossene Ausgaben
- Einer ausserordentlichen Ausgabekompetenz ausserhalb des Budgets, über welche der Vorstand für relevante Anschaffungen Gebrauch machen kann. Die Kompetenzsumme beträgt 1'000 Franken pro Vereinsjahr.

### **Artikel 52 – Das Budget**

Die Einnahmen und Ausgaben für das kommende Vereinsjahr hat der Vereinskassier anlässlich der Generalversammlung zu präsentieren. Dieses Budget muss von der Generalversammlung gutgeheissen werden und dient zur frühzeitigen Erkennung der Finanzlage und ermöglicht so in nützlicher Frist Massnahmen zu einer allfälligen Verbesserung der Liquiditätslage zu ergreifen.

### **Artikel 53 – Anlage des Vereinsvermögens**

Das Kapitalvermögen ist sicher anzulegen.

## **IX Schlussbestimmungen**

### **Artikel 54 – Die Statutenrevision / Statutenänderung**

Eine Statutenrevision oder eine Statutenänderung erfolgt auf Antrag des Vorstandes oder wenn 2/3 der stimmberechtigten Generalversammlungsteilnehmer dies wünschen. Die Änderung unterliegt der Genehmigung des Kreisturnverbandes Fricktal.

### **Artikel 55 – Vereinsauflösung**

Zur Auflösung des Turnvereins Schupfart bedarf es der Zustimmung von 2/3 der Stimmberechtigten der GV. Der Verein bleibt jedoch bestehen, wenn dies mindestens 6 stimmberechtigte Mitglieder verlangen.

Kann der Vorstand nicht mehr statutengemäss bestellt werden oder ist der TV Schupfart zahlungsunfähig, so ist der Verein ebenfalls aufzulösen.

### **Artikel 56 – Vereinsvermögen bei Auflösung**

Im Falle der Auflösung des Vereins ist dessen Vermögen der Gemeindebehörde Schupfart zuhanden eines späteren mit gleichem Zweck und Zugehörigkeit neu zu gründenden Vereins zur Verwahrung zu übergeben.

### **Artikel 57 – Vermögensverwendung bei Riegenauflösung**

Muss eine Riege des Vereins aufgelöst werden, geht deren Vermögen zur treuhändischen Verwaltung an den TV Schupfart über. Wird innert 10 Jahren keine gleichartige Riege gebildet, geht das Vermögen in den Besitz des Turnvereins Schupfart über.

### **Artikel 58 – Zusätzliche Reglemente**

Für alle durch diese Statuten nicht geregelten Verhältnisse gelten sinngemäss die Statuten der übergeordneten Verbände. In weiterer Instanz gilt das Schweizerische Zivilgesetzbuch.

### **Artikel 59 – Gültigkeit der Statuten**

Diese Statuten treten nach Genehmigung durch die Generalversammlung sowie durch den Vorstand des Kreisturnverbandes Fricktal in Kraft und ersetzen die im Jahre 1979 genehmigten Statuten und alle nachfolgend erstellten Zusätze und Beschlüsse.

Genehmigt an der ordentlichen Generalversammlung vom Samstag, 20. Dezember 2003.

**Das Statutenkomitee**

Fabian Leubin  
Kassier

René Heiz

**Turnverein Schupfart**

Rolf Leubin  
Präsident

Daniel Erne  
Aktuar

Genehmigt durch den Kreisturnverband Fricktal anlässlich der Vorstandssitzung vom 29. Januar 2004

**Kreisturnverband Fricktal**

Bernadette Favre-Bitter  
Präsidentin

Urs Lenzi  
Vize-Präsident